

H

Baulexikon

Begriffe aus dem Bauwesen: Hinweispflicht

www.BauFachForum.de

Wilfried Berger
Mehr zu diesem Thema
unter:

Probleme im Bauwesen

<http://www.baufachforum.de/shop/Bauen-Haus-Ein-Haus-vom-Keller-bis-zum-Dach:::913.html?XTCsid=898fd76b240c220afeebe6ab37e4f5fb>



Erstellt:	22.12.2013	12:21
Letzter Ausdruck:	22.12.2013	15:39

Denke immer daran!!!!

Ob ich mein Herrchen wohl auch hinweisen muss, dass dort hinten gleich ein Hühnchen fehlt?

Aber:

Wenn ein Handwerker erkennt, dass mit der Ausführung seiner Arbeit Schäden entstehen, muss er dies der Bauherrschaft unverzüglich vor Arbeitsbeginn hinweisen. Diese kann dann entscheiden, ob Sie auf eine andere Ausführung zurückgreift.

Ergebnis:

Quatsch, ich esse Hühnchen nur vom Grill. Nicht aber aus dem Käfig.

Begriff-Erklärung:

Begriff 1:

Eine Grundlage aus der VOB Teil B § 4 Absatz 3 sowie BGB § 254 gegenüber der Bauherrschaft; gegenüber zu erwartende Schäden aufzuklären und hinzuweisen.

Der Autor:

Wenn ein Handwerker eine Arbeit ausführt, bei der er erkennen kann, dass dabei Schäden entstehen können oder ob das, was er sich ausgesucht hat, nicht funktioniert, hat der Handwerker vor Auftragsbeginn darauf hinzuweisen.

Entscheidend ist immer, dass nach der VOB Teil B DIN 1961 § 4 (3) der Handwerker als Fachmann erklärt wird, der eine restlose Aufklärung gegenüber der Bauherrschaft vertraglich festlegt hat.

Das **Bild links**, zeigt einen eklatanten Schaden aus dem Fenstereinbau. Der Handwerker lieferte und baute Fenster ein ohne eine äußere Schlagregendichtung und klärte den Bauherren nicht über diesen Schaden auf. Eine klare Verletzung der Hinweispflicht.

Oh, „*Thierrysches Orakel*“ erklär mir den Begriff:

Hinweispflicht



Mehr über

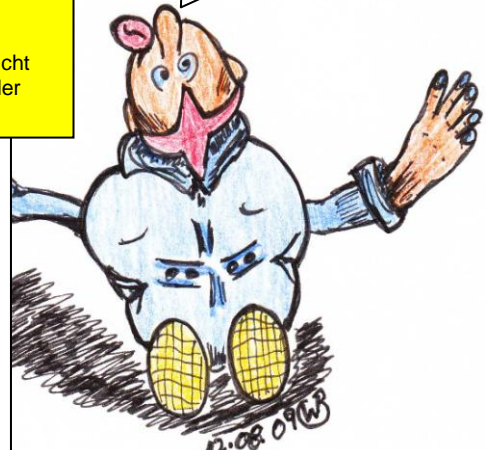
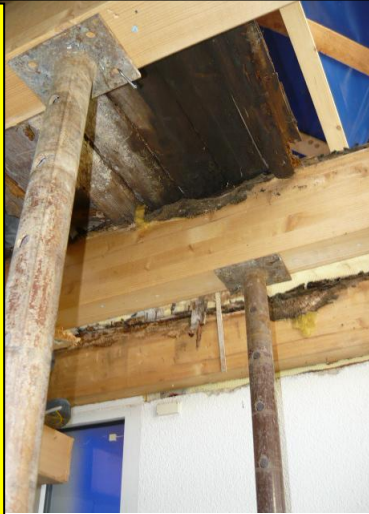
Gewährleistungsansprüche:

http://www.baufachforum.de/data/unit_files/437/Gewahrleistungsansprueche.pdf

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch:

Das BGB, nimmt dies aus seiner Gesetzeslage noch viel strenger auf. Dort wird unter dem § 254 *Mitverschulden*, sogar davon ausgegangen, dass die Bauherrschaft von dem zu entstehenden Schaden gar nichts wissen muss, weil diese davon überhaupt keine Kenntnisse hat. Dazu gehört dann noch der § 426 *Ausgleichspflicht der Gesamtschuldner*, der letztendlich den Schadenersatzanspruch regelt.

Das **Bild rechts** zeigt ein Schaden in dem ein Spaßbad, gebaut aus Holz nach 11 Jahren zusammengebrochen ist. Unterscheiden müssen wir jetzt allerdings wieder zwischen Pfusch am Bau in Bezug auf die Gewährleistung und der Hinweispflicht. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Architekt und die Handwerker diesen Schaden hätten vorhersehen können und somit hinweisen hätten müssen.



Wir bedanken uns bei der Firma Anton Manhart für die Begriffserklärung und die zur Verfügung Stellung der Bilder. Anton Manhart Schlüsselfertiges Bauen Am Reith 4 83567 Unterreit

a.manhart@t-online.de

seit über 100 Jahren
AM
Anton Manhart

Quelle: Praxisfälle des Autors als Sachverständiger, Stand 2009
Begriffe aus dem Wissensnetz www.BauFachForum.de
Materialsammlung aus dem **BauFachForum**.
Quellen Siehe Baulexikon.

Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BauFachForum.de